

Ausstand und Befangenheit in Anstellungsverfahren von Professorinnen und Professoren – Leitlinien

1. Allgemeiner Kontext

Ausgezeichnet qualifizierte Mitarbeitende bilden die wichtigste Basis für den Erfolg einer Universität. Entsprechend bedeutend ist die Auswahl der Mitarbeitenden, namentlich der Professorinnen und Professoren, sowohl bezüglich der fachlichen Qualifikation als auch des Verfahrens. Dieses soll in jeder Hinsicht transparent, fair und regelkonform erfolgen.

Ein wesentliches Element in diesem Zusammenhang ist die Unbefangenheit der am Verfahren beteiligten Personen: Diese müssen die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu Bewerbenden haben. Befangenheit liegt demnach dann vor, wenn aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass es der am Verfahren beteiligten Person an der nötigen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit mangelt.

Der Umgang mit Befangenheit bzw. Ausstandsgründen basiert auf allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts. Für die Universität Bern einschlägig ist Art. 59 des Personalgesetzes (PG)¹. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 59 PG – Ausstandspflicht

¹ *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer Verfügung, einem Entscheid oder einem Beschluss mitwirken, treten in den Ausstand, wenn sie*

- a in der Sache ein persönliches Interesse haben,*
- b an einem Vorentscheid mitgewirkt haben,*
- c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Adoption verbunden sind, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt, [Fassung vom 8. 9. 2005]*
- d die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllen,*
- e eine Partei vertreten haben oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen sind,*
- f aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.*

Mit Fragen zu Befangenheit und Ausstand ist in Abwägung der relevanten Umstände professionell umzugehen. Offenheit und Transparenz von Seiten der Kommissionsmitglieder ist in diesem Zusammenhang genauso elementar wie beispielsweise das protokollarische Festhalten der entsprechenden Diskussionen.

¹ Zu beachten ist sodann auch Art. 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), welcher – soweit vorliegend relevant – mit Art. 59 PG im Wesentlichen deckungsgleich ist. Nachfolgend wird der Einfachheit halber ausschliesslich auf Art. 59 PG Bezug genommen.

2. Universitärer Kontext

Im universitären Kontext vor allem relevant ist Buchstabe f der vorgenannten Bestimmung: „Aus anderen Gründen in der Sache befangen.“ Hier spielen die Eigenheiten des universitären Kontexts eine grosse Rolle: Aufgrund des Prinzips der akademischen Selbstverwaltung wird viel häufiger als in anderen Kontexten vorkommen, dass sich Beurteilende und Beurteilte kennen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler arbeiten häufig in unterschiedlichen Konstellationen zusammen, als Co-Autorinnen und Co-Autoren, Projektmitarbeitende, Gutachterinnen und Gutachter, Betreuende, Vorgesetzte etc.

Dabei sind namentlich folgende Umstände relevant:

- Anstellungs- und ähnliche Kommissionen sind mit Fachpersonen, die zumindest zum Teil aus dem in Frage stehenden Bereich kommen, zu besetzen, weil nur dies eine adäquate fachliche Beurteilung gewährleistet.
- Kommissionen werden, entsprechend dem Prinzip der akademischen Selbstverwaltung, aus dem eigenen Haus besetzt (im Normalfall zusätzlich eines auswärtigen Mitglieds).
- „Hausberufungen“ sind an der Universität Bern möglich; universitätsinterner Nachwuchs soll die gleiche Chance wie auswärtige Bewerbungen haben.
- Anstellungsverfahren sollen in adäquater Zeit durchgeführt und abgeschlossen werden können. Verzögerungen und Störmanöver (z.B. durch Instrumentalisierung von Befangenheit) sollen möglichst ausgeschlossen werden.
- Die Verantwortlichkeiten im Rahmen von Anstellungsverfahren sind innerhalb der Universität aufgeteilt: Anstellungskommissionen bereiten eine Entscheidung zu Handen der Fakultät vor; letztlich zuständig ist die Universitätsleitung als Anstellungsbehörde.

Die Beurteilung von möglichen Ausstandsgründen erfordert häufig Wertungen, welche unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontexts vorzunehmen sind. Es liegt auf der Hand, dass nicht schon die blossе Tatsache, dass sich zwei Personen kennen, einen Ausstandsgrund begründen kann.

Vielmehr ist auf die Intensität und zeitlichen Aspekte der Beziehung oder der Zusammenarbeit zu achten: Bestand beispielsweise eine Co-Autorschaft nebst vielen weiteren Beteiligten, oder wurde ein grosses Projekt gemeinsam geleitet? Bestand die Betreuung im Rahmen einer Dissertation oder Habilitation oder nur in einer gutachterlichen Funktion? Sind zwei Personen bloss am gleichen Institut tätig oder besteht eine berufliche Beziehung im Sinne einer Unterstellung?

Befangenheit bedarf in diesem Kontext eines qualifizierenden Elements; sie liegt dann vor, wenn die Intensität der Beziehung darauf schliessen lässt, dass die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz und Entscheid-Offenheit nicht mehr gegeben ist. Dabei spielt auch der Faktor Zeit eine wesentliche Rolle. Wenn eine Zusammenarbeit schon länger vergangen ist, dann ist die Beziehung vermutungsweise weniger eng, als wenn sie aktuell ist oder vor kurzem stattgefunden hat.

3. Zweck dieser Leitlinien

Diese Leitlinien konkretisieren die rechtlichen Grundlagen betreffend Ausstand und Befangenheit im universitären Kontext. Sie bieten Orientierung und Hilfestellung im Hinblick auf die adäquate Bewertung möglicher Befangenheit und den korrekten Umgang mit dieser Frage in Anstellungsverfahren.

Diese Leitlinien gelten für Anstellungskommissionen zur Wahl von Professuren gemäss Art. 19 ff. Reglement über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement).

Für andere Kommissionen und Anstellungen gelten selbstverständlich die allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts (vgl. Ziff. 1).

4. Elemente und Kriterien im Umgang mit Ausstand und Befangenheit

Transparenter Umgang mit der Frage von möglichen Ausstandsgründen

- Das Thema Befangenheit/Ausstandsgründe ist Gegenstand der ersten Kommissions-sitzung.
- Das Thema wird bei Bedarf auch anlässlich jeder weiteren Sitzung behandelt.
- Mitglieder von Kommissionen haben mögliche Ausstandsgründe so früh wie möglich und sofort nach Kenntnis offen zu legen.
- Die oder der Vorsitzende macht die Kommissionsmitglieder auf die Problematik von Befangenheit aufmerksam.
- Beratungen und Entscheidungen betreffend Befangenheit und Ausstand werden in einem Protokoll schriftlich so festhalten, dass sie nachvollziehbar und rekonstruierbar sind.

Bekanntgabe der Zusammensetzung einer Kommission

- Die Kommission gibt ihre Zusammensetzung den Bewerberinnen und Bewerbern grundsätzlich auf Anfrage bekannt. Den zum Probevortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern teilt sie diese in der Regel im Einladungsschreiben mit.
- Die Zusammensetzung einer Kommission wird während der Dauer des Verfahrens gegen aussen grundsätzlich nicht bekannt gegeben.

Beratung und Bewertung von möglichen Ausstandsgründen

- Fragen im Zusammenhang mit Befangenheit werden in der Kommission diskutiert.
- Die Bestimmung von Ausstandsgründen erfordert oftmals Wertungen. Diese werden unter Berücksichtigung der Ausführungen von Ziff. 2 vorgenommen.
- Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist nicht leichtfertig anzunehmen. Dafür muss ein die Befangenheit qualifizierendes Element vorliegen, welches geeignet ist, den Anschein zu erwecken, dass die betreffende Person nicht unvoreingenommen ist.²
- Liegt zweifelsfrei ein Ausstandsgrund vor (z.B. Verwandtschaft oder Ehe), so hat das betroffene Kommissionsmitglied in den Ausstand zu treten.
- Besteht Grund zur Annahme, dass ein Ausstandsgrund vorliegen könnte, so hört die Kommission das betroffene Mitglied an. Anschliessend diskutiert und entscheidet sie über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes. Die Diskussion und Entscheidungsfindung findet in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds statt. Kommt die Kommission zum Schluss, dass ein Ausstandsgrund vorliegt, so tritt das betroffene Kommissionsmitglied in den Ausstand.

Ausstandsgründe

Ausstandsgründe ergeben sich zunächst aus den rechtlichen Grundlagen von Art. 59 PG (vgl. Ziff. 1).

Die in Art. 59 Abs. 1 Bst. f PG aufgeführte Bestimmung „Aus anderen Gründen in der Sache befangen“ kann im universitären Kontext wie folgt konkretisiert werden:

- Ein Ausstandsgrund liegt dann vor, wenn ein Mitglied einer Kommission mit einer Bewerberin oder einem Bewerber zum Zeitpunkt des Verfahrens in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis (z.B. Betreuung Doktorat) steht.

² Dies trifft nicht bereits dann zu, wenn ein Mitglied einer Kommission und eine Bewerberin oder ein Bewerber beispielsweise in derselben Fakultät, derselben Einheit oder demselben Institut tätig sind oder waren, gemeinsam studiert oder den Militärdienst gemeinsam verbracht haben oder sich aus dem beruflichen oder persönlichen Umfeld kennen.

- Sodann kann ein Ausstandsgrund vorliegen, wenn ein Kommissionsmitglied:
 - o mit einer Bewerberin oder einem Bewerber zum Zeitpunkt des Anstellungsverfahrens wissenschaftlich kooperiert oder in der Vergangenheit kooperiert hat (z.B. gemeinsame Forschung / Publikationen) und dies Ausdruck einer engen Zusammenarbeit ist.
 - o mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis (z.B. Betreuung Doktorat) stand.
 - o andere Umstände darauf schliessen lassen, dass einem Kommissionsmitglied für eine objektive Bewertung die nötige Distanz zu einer Bewerberin oder einem Bewerber fehlt.

Je näher das Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis am Beginn des relevanten Anstellungsverfahrens liegt, desto eher kann ein Ausstandsgrund vorliegen. Nach Ablauf von spätestens fünf Jahren ist in der Regel nicht mehr von einer Befangenheit auszugehen.

Ob tatsächlich ein Ausstandsgrund vorliegt, ist eine Wertungsfrage, welche unter Berücksichtigung der Ausführungen von Ziff. 2 zu beurteilen ist.

Folgen des Vorliegens von Ausstandsgründen

- Liegt ein Ausstandsgrund vor, so hat die betroffene Person in den Ausstand zu treten.
- Ausstand heisst, die Kommission zu verlassen und sich jeder Einflussnahme zu enthalten.
- Die zuständige Fakultät bestimmt über die Ersetzung von ausgetretenen Mitgliedern.
- Erweisen sich ein wesentlicher Teil der Mitglieder einer Kommission als befangen und erscheint dadurch die Glaubwürdigkeit der Kommission als erheblich beeinträchtigt, ist das laufende Verfahren zu unterbrechen und die Kommission teilweise oder ganz neu zu besetzen.

Verfahrensfragen

- Die oder der Kommissionsvorsitzende schenkt Fragen betreffend mögliche Ausstandsgründe gebührende Aufmerksamkeit und klärt solche gegebenenfalls ab.
- Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber Kenntnis von einem Ausstandsgrund, versäumt jedoch, diesen geltend zu machen und lässt sich vorbehaltlos auf das Verfahren ein, so bewirkt dies grundsätzlich die Verwirkung der Möglichkeit, derartige Einwendungen vorzubringen.
- Wird ein Ausstandsbegehren gestellt, hört die Kommission das betroffene Mitglied an. Anschliessend diskutiert und entscheidet sie über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.
- Kommt die Kommission anlässlich von Diskussion und Entscheidungsfindung über ein Ausstandsbegehren zum Schluss, dass kein Ausstandsgrund vorliegt, teilt sie dies der gesuchstellenden Person schriftlich und begründet mit.
- Wer mit der Ablehnung ihres oder seines Ausstandsbegehrens nicht einverstanden ist, kann damit umgehend, spätestens aber innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die Fakultätsleitung gelangen. Diese leitet die Sache mit einer Stellungnahme so schnell wie möglich an die Universitätsleitung weiter, welche über die Angelegenheit entscheidet.
- Hat die Universitätsleitung über ein Ausstandsbegehren zu entscheiden, wird das Anstellungsverfahren bis zum Entscheid der Universitätsleitung ausgesetzt.